

Besondere Bedingung Nr. 8477

Teilkaskoversicherung mit Park- und Vandalismusschaden mit durchgehendem Selbstbehalt;

Zusatzvereinbarung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast

1. Umfang der Versicherung

1.1 In Erweiterung von Art. 1 EKB*) erstreckt sich die Versicherung auch auf

- 1.1.1 Schäden durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;
- 1.1.2 Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.1.3 Schäden durch Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen und beruflichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Mobiltelefone insbesondere Smartphones, Digitalkameras, sowie Laptops, Tablets und jede Art von mobilen Computern - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 750,00;
- 1.1.4 Schäden an Schläuchen und Kabeln sowie an Verkleidungs- und Dämmmaterial durch Tierbisse. Ferner umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an der Innenverkleidung und an der Polsterung des Fahrzeuges, verursacht durch Bisse von Tieren, die in das Fahrzeug eingedrungen sind.

Für etwaige daraus resultierende Folgeschäden am Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese im Rahmen der EKB gedeckt sind.

- 1.2 Weiters erstreckt sich die Versicherung auch auf Bruchschäden an jeglicher Verglasung (inklusive Cellon) sowie Schäden an Panoramaglasdächern ohne Rücksicht auf die Schadensursache.
- 1.3 Weiters erstreckt sich die Versicherung auch auf Schäden durch Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug und auf Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gilt für Versicherungsfälle gemäß Pkt. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.4 (Dachlawinen, Kollision mit Tieren, Tierbiss) und gemäß Art. 1 Pkt. 1.1 bis 1.4 der EKB (Naturgewalten, Brand, Diebstahl, Haarwild) mit dem auf der Versicherungsurkunde unter "Selbstbehalt bei Elementarschäden" vereinbarten Betrag.

Bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1 Pkt. 2 der EKB ("...Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben") sowie Schäden an Panoramaglasdächern gilt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall mit dem auf der Versicherungsurkunde unter "Selbstbehalt bei Glasschaden" vereinbarten Betrag. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn die Behebung des Schadens durch Reparatur (ohne Austausch der Scheibe) erfolgt.

Bruchschäden an sonstiger Verglasung gemäß Pkt. 1.2 (Kleingläser) sind ohne Selbstbehalt versichert.

Bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1 Pkt. 3 gilt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall mit dem auf der Versicherungsurkunde unter "Selbstbehalt für Park- und Vandalismusschaden" vereinbarten Betrag.

3. Obliegenheiten

Bei Versicherungsfällen gemäß den Punkten 1.1.2 und 1.1.3 dieser Besonderen Bedingung und durch Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug wird als ergänzende Obliegenheit bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen hat.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Versicherungsvertragsgesetz).

4. Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AFIB**) und die EKB*).

*) EKB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB).

**) AFIB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB).